



②

Das mit "I" bezeichnete Gebiet bleibt als Baugelände der Ansiedlung von Industrie vorbehalten.

Für die Stellung und Abstand der einzelnen Gebäude von den Nachbargrundstücken gelten die Einzeichnungen im Aufbauplan. Der seitliche Abstand der Gebäude (Hauptkörper) muß mindestens 4 m betragen. Garagen und Nebengebäude sind, um eine Streuung zu vermeiden, möglichst mit dem Hauptkörper zu verbinden.

Für die Dachdeckung sind engobierte Tonziegel zu verwenden. Die Farbgebung der Gebäude kann im einzelnen von der Aufsichtsbehörde bestimmt werden.

Die Baugrundstücke sind mit Holzzaun oder einer Naturhecke einzufriedigen. Die unüberbaut bleibenden Flächen sind geordnet anzulegen und zu unterhalten. Fremdartige Stäucher sind bei der Bepflanzung zu vermeiden.

Das Baugebiet ist reines Wohngebiet. Gewerbebetriebe können zugelassen werden, soweit dies mit den Bedürfnissen des Wohngebietes zu vereinbaren ist. Werbevorrichtungen dürfen nur an der Stätte der eigenen Leistung und dann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde angebracht werden.

Die Höhenlagen der Straßen sind dem Gelände angepaßt.

Das zu erschließende Gebiet wird an die Versorgungsnetze (Strom, Wasser) angeschlossen.

Bis zur Erstellung einer Gemeindekanalisation sind die häuslichen Abwässer und das Niederschlagswasser in die Straßenrinne abzuleiten. Die Fäkalabwässer aus den Aborten sind in einer genügend groß bemessenen, festen, wasserdichten Abortgrube ohne Überlauf zu sammeln, welche nach Bedarf rechtzeitig zu entleeren ist. Dabei muß der Grubeninhalt unschädlich beseitigt werden.

Einzelheiten sind aus den Beilagen ersichtlich.

Rippberg, den 20. Januar 1960-

Das Bürgermeisteramt:

Der Planfertiger:

*W. K. K.*

*L. J. J.*

(5)

E r g ä n z u n g

=====

1.) Straßenzug C - C<sub>1</sub>

Bungalow-Stil;

Einzelhäuser eingeschossig mit flachgeneigtem Dach. Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Es dürfen nur Wohngebäude und die dazugehörigen Garagen errichtet werden.

- 2.) Die Zaunhöhe an den Straßenfronten darf im gesamten Baugebiet 1,10 m nicht übersteigen.
- 3.) Sofern Garagen nicht erstellt werden, ist auf dem Baugrundstück ein befestigter Abstellplatz von mindestens 15 qm zu schaffen. Dies gilt für das gesamte Erschließungsgebiet.
- 4.) Insoweit im Baugebiet Nebengebäude zugelassen sind, sind diese mit dem Hauptkörper zu verbinden.

Rippberg, den 2. April 1960

Das Bürgermeisteramt

